

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 18/3531

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	08.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	21.11.2018	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	ja / nein	

Einführung eines Gästebeitrages in Lahnstein - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 13.11.2014 zunächst einstimmig darauf verständigt, auf die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages zu verzichten, da der Aufwand zum voraussichtlichen Vertrag in keinem Verhältnis stand. Mit einer zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurde allerdings auch die Möglichkeit geschaffen, einen Gästebeitrag zur Finanzierung von Aufwendungen für touristische Leistungen zu erheben.

Auf diese Möglichkeit nahm unter anderem auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Haushaltes 2017 Bezug und riet aufgrund der angespannten Haushaltslage zu einer Einführung eines Gästebeitrags.

Weitere kommunale Gebietskörperschaften der näheren Umgebung, so die Städte Bad Ems und Boppard, sowie die VG Loreley haben sich zwischenzeitlich für die Erhebung entweder eines Tourismus- oder Gästebeitrages bzw. eine Mischform entschieden.

In seiner Sitzung am 23.03.2017 beauftragte der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung daher, die Thematik zur weiteren Beratung in den Gremien aufzubereiten. Das Kosten- / Nutzenverhältnis sollte hierbei in besonderem Maße Berücksichtigung finden. Zuletzt beschäftigten sich die Gremien im Rahmen der

Haushaltsberatungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2018 mit der Frage, ob entsprechende Erträge im Haushalt 2018 veranschlagt werden sollen. Hier einigte man sich auf einen Mittelansatz von zunächst 20.000 € für das laufende Haushaltsjahr 2018.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wurde verwaltungsseitig mit der Ermittlung der exakten Rahmenbedingungen eines Gästebeitrages begonnen. Nach § 12 Abs. 2 ist die Grundlage der Beitragsermittlung eine Beitragskalkulation. Die Kalkulation des Gästebeitrages vollzieht sich hierbei in folgenden Schritten:

- Ermittlung des verteilungsfähigen Aufwands
- Ermittlung des Deckungsgrads (Welche Aufwendungen werden durch andere Mittel gedeckt bzw. welche Aufwendungen richten sich als Nutzungsvorteil an die Einwohner der Stadt Lahnstein)
- Ermittlung der Vorteilseinheiten, d. h. letztlich die Zahl der Übernachtungen, durch die der ermittelte Aufwand dividiert wird

a) Ermittlung des touristischen Aufwands

Nach § 12 Abs. 2 KAG können Gemeinden für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben. Zunächst sind hierzu die entsprechenden Einrichtungen zu benennen. Für die Kalkulation wurden

- Die Einrichtung „Tourist-Information“
- der Verlustausgleich der Einrichtung „Bäderbetriebe“
- die Städtische Bühne
- die Burgspiele
- das Festival „Lahneck live“
- das Lahnsteiner Blues-Festival

zu Grunde gelegt.

Die Aufwendungen wurden zunächst in voller Höhe, ohne Berücksichtigung ob die Einrichtung einer ausschließlichen touristischen Nutzung unterliegt oder nicht angesetzt. Neben Personalaufwendungen wurden Sachaufwendungen, Aufwendungen für Zinsen, Abschreibungen, Zuwendungen der Stadt, sonstige laufende Aufwendungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen berücksichtigt.

Für die Jahre 2015-2018 wurden bisher folgende Gesamtaufwendungen ermittelt:

Jahr	Höhe der Aufwendungen
2015	1.340.781,01 €
2016	1.377.798,74 €
2017	1.539.623,39 €
2018	1.496.205,50 €

b) Ermittlung des Deckungsgrades

Ein großer Teil der so ermittelten Aufwendungen stellen nicht ausschließlich einen touristischen Vorteil dar, sondern dienen auch Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Lahnstein. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass einige der Leistungen zum Teil durch Entgelte abgegolten werden (z. B. Eintrittskarte im Freibad) oder dass Zuwendungen für Veranstaltungen gewährt werden (z. B. bei der Bühne oder den Burgspielen).

Diese Aufwendungen dürfen nicht doppelt abgerechnet werden und müssen vor ihrer Umlegung auf den Gästebeitrag abgezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Abzüge verbleiben Aufwendungen in Höhe von

Jahr	Höhe der umlagefähigen Aufwendungen
2015	204.792,64 €
2016	209.102,50 €
2017	266.621,84 €
2018	242.810,18 €

c) Ermittlung der Vorteilseinheiten

Den Aufwendungen wird die Zahl der Vorteilseinheiten, d. h. die Zahl der Übernachtungen gegenüber gestellt. Dabei werden zunächst die tatsächlich gemeldeten Übernachtungszahlen (ohne Camping) zu Grunde gelegt, die wiederum nach Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen unterschiedlich gewichtet werden. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass touristische Einrichtungen auch durch Tagesgäste genutzt werden, so dass nicht der komplette Vorteil bei den Übernachtungsgästen abgegolten werden kann. Die Zahl der Vorteilseinheiten ist dementsprechend gerade auch durch eintrittsfee Veranstaltungen nur mit großen Unsicherheiten zu ermitteln.

Für die Kalkulation wurden folgende Werte verwendet:

Jahr	Zahl der Vorteilseinheiten
2015	78.776
2016	78.776
2017	80.000
2018	80.000

Damit ergibt sich ein möglicher **Höchstsatz** des Gästebeitrages für die Jahre 2015 bis 2018 zwischen **2,60 € und 3,33 €**.

Realistisch könnte ein möglicher Gästebeitrag bei 1,50 € (Erwachsene) und 0,75 € (Kinder) festgelegt werden. Hierbei wird berücksichtigt, dass es spezielle mit dem Beitrag verbundene Vergünstigungen, wie z. B. eine Gästekarte in Lahnstein nicht gibt.

Weiteres Vorgehen

Letztlich ist noch eine Verfeinerung der Kalkulation erforderlich. Im Bereich der

Veranstaltungen müssen noch weitere Ermittlungen zu den Teilnehmerzahlen vorgenommen werden. Entsprechende Werte werden bis Anfang 2018 zur Verfügung stehen.

Sollte ein entsprechender Gästebeitrag auf dieser Basis verabschiedet werden, müsste im nächsten Schritt der Kontakt zu den Übernachtungsbetrieben gesucht werden. Die Erhebung des Gästebeitrages ist unmittelbar bei den beitragspflichtigen Gästen im jeweiligen Betrieb vorgesehen, wird dort durchgeführt und mit der Stadt abgerechnet. Entsprechende Verfahren und Modalitäten müssten vorbereitet und praxisgerecht übernommen werden. Gleichzeitig müssten auch die organisatorischen Voraussetzungen bei der Stadtverwaltung Lahnstein vorbereitet werden.

Anlagen:

- Entwurf einer Gästebeitragssatzung der Stadt Lahnstein

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister